

die frühestens ab 1. Juli 1968 Anspruch besteht. Für Renten, auf die der Anspruch vor diesem Termin entstand, gilt die Verordnung vom 28. Januar 1947 über Sozialpflichtversicherung. Diese Vorschrift ist **ARTIKEL 36** entsprechend der wachsenden Wirtschaftskraft der Republik und der dadurch möglichen kontinuierlichen Verbesserung der Rentenregelung in den nachfolgenden Jahren mehrfach ergänzt und verändert worden.

Eine wesentliche Erhöhung der Rentenleistungen erfolgte durch die Verordnung vom 15. März 1968 über die Umrechnung und Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt¹. Danach besteht Anspruch auf Altersrente - beim Vorliegen der anderen notwendigen Voraussetzungen - für Frauen mit der Vollendung des 60. Lebensjahres, für Männer mit der Vollendung des 65. Lebensjahres. Grundsätzlich wird dabei vorausgesetzt, daß ein Bürger, der eine Altersrente beansprucht, eine 15jährige Mindest-Versicherungszeit nachweisen kann. Diese Versicherungszeit ist der Zeitraum, für den Beiträge entrichtet sein müssen, um einen Anspruch auf Rente zu erwerben. Für Frauen, die mehr als zwei Kinder geboren haben, verringert sich die für den Anspruch auf Altersrente geforderte versicherungspflichtige Tätigkeit von mindestens 15 Jahren für das 3. und jedes weitere Kind um ein Jahr. Die Mindestzeit beträgt jedoch fünf Jahre versicherungspflichtiger Tätigkeit.

Für den Bezug einer Invalidenrente ist Voraussetzung, daß die Invalidität während einer versicherungspflichtigen Tätigkeit beziehungsweise innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit eintritt und daß eine bestimmte Versicherungszeit nachgewiesen wird.

Für die Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften gilt außer den genannten Vorschriften die in der Verordnung vom 19. Februar 1959 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften getroffene Regelung, die in den letzten Jahren mehrfach weiter-

1 Durch die Verordnung vom 19. November 1968 über das Statut der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik wurde die Deutsche Versicherungs-Anstalt in „Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik“ umbenannt (GBl. II S. 941).